
POLICY PLATFORM | White Paper

Die Legende von der verfassungsrechtlichen Sonderstellung des „anonymen“ Kapitaleigentums

Helmut Siekmann
Institute for Monetary and Financial Stability

September 2012

Dieser Artikel ist erschienen in:
Sachs, M. und Siekmann, H. (Hrsg.), *Der grundrechtsgeprägte Verfassungsstaat, Festschrift für Klaus Stern*, 2012, S.1527-1541.

Die Legende von der verfassungsrechtlichen Sonderstellung des „anonymen“ Kapitaleigentums

von Helmut Siekmann

Dieser Artikel ist erschienen in: Sachs, M. und Siekmann, H. (Hrsg.), *Der grundrechtsgeprägte Verfassungsstaat, Festschrift für Klaus Stern*, 2012, S.1527-1541.

In jüngster Zeit sind wieder Bestrebungen zu erkennen, dem „anonymen“ Geldeigentum ein als höherwertig empfundenenes Sacheigentum entgegen zu stellen. Auch wenn es nicht immer deutlich ausgesprochen wird, soll auf diese Weise ein unterschiedliches grund- und menschenrechtliches Schutzniveau konstruiert werden, verbunden mit einer zusätzlichen Pflichtenbindung des Eigentums an Kapitalgesellschaften. Diese Bestrebungen sind indes nicht neu. Bei genauem Hinsehen können sie auf eine lange Tradition zurückblicken, wenn auch zum Teil in einem anderen Gewande. Ihre geistigen Wurzeln sind allerdings meist weniger bekannt.

Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Krise der Finanzmärkte und Finanzinstitutionen erleben diese überwunden geglaubten Ideen eine erstaunliche Wiedergeburt. Dabei wird allerdings schon im Ansatz verkannt, dass die Entstehung der gegenwärtigen Krise nichts mit der Anonymität von Geld- oder Anteilseigentum zu tun hat, wohl aber sehr viel mit Marktversagen und Staatsversagen. Beängstigend ist vor allem das Versagen des Gesetzgebers („Deregulierung“, „Finanzplatz Deutschland stärken“) und der zuständigen Aufsichtseinrichtungen. Auch spielen Fehlentscheidungen in der Geldpolitik des Federal Reserve System der USA und gravierende Schwächen der wissenschaftlichen Behandlung von „finance“ eine wesentliche Rolle, bedürfen aber einer differenzierenden Betrachtung.¹

¹ Anders aber wohl *Depenheuer, Otto*, Eigentumsrecht und Finanzkrise – Die Struktur einer Ordnungsidee als Maßstab für die Regulierung der Finanzwirtschaft, in: Arno Scherzberg/Ilyas Dogan/Osman Çan (Hrsg.), *Staatliche Finanzmarktregulierung und Eigentumsschutz*, 2010, S. 83 (87 f.), der die in der Finanzkrise sichtbar gewordene Anonymisierung des Freiheitsgebrauchs beklagt; zu einem ersten Überblick über die Ursachen siehe *Helmut Siekmann*, Die Neuordnung der Finanzmarktaufsicht, *Die Verwaltung*, Bd. 43 (2010), S. 95 (99 f.).

I.

Der vermeintliche Gegensatz von Geldeigentum und Wareneigentum hatte zwar Sozialreformer schon seit langem beschäftigt (*Pierre-Joseph Proudhon, Silvio Gesell*), ist aber im Tatbestand von Art. 14 GG nicht aufgegriffen worden. Geld- und Sacheigentum werden auch vom Bundesverfassungsgericht mustergültig als gleichwertig und gegeneinander austauschbar angesehen.² Entsprechendes gilt für die Unterscheidung von persönlichem Eigentum und Eigentum an Produktionsmitteln. Eine a-priori Sonderbehandlung bestimmter Eigentumsobjekte erlaubt lediglich Art. 15 GG. Der Tatbestand von Art. 14 GG lässt jedoch eine Differenzierung nicht zu und legt auch nicht als Regelfall das Sacheigentum als Schutzgut zugrunde. Der gerne herangezogene Satz 2 von Absatz 2 dieser Bestimmung bietet ebenfalls keine hinreichende Grundlage für derartige Unterscheidungen.³

Gleichwohl soll sich das Sacheigentum „seiner Natur nach“ vom Geldeigentum unterscheiden. Forderungen und Verbriefungen, insbesondere aber Geld, seien zwar ebenfalls eigentumsfähig, doch sei der „Dreiklang von Verfügungsbefugnis – Verantwortung – Haftung“ des Privateigentümers nur bei Eigentum an Sachen, Grund und Boden, die steter Pflege bedürften, wirklich ausgeprägt. Nur das Sacheigentum „trage das Vertrauen auf etwas, was in elementarer Weise ‚da sei‘“.⁴ Namentlich in der Haftbarmachung und bei der Verantwortlichkeit bestünden signifikante Unterschiede zwischen Sacheigentum und sonstigen Eigentumsformen. Beim Anteilseigentum sei die Verantwortung für den Eigentumsgebrauch vielfältig gelockert.⁵ Zu einer derartigen Sicht hatte das Bundesverfassungsgericht selbst in seiner Entscheidung zur paritätischen Mitbestimmung aus dem Jahre 1979 beigetragen, indem es ausführte: „Anders als beim Sacheigentum, bei dem die Freiheit zum Eigentumsgebrauch, die Entscheidung über diesen und die Zurechnung der Wirkungen des Gebrauchs in der Person des Eigen-

² BVerfGE 97, 350 (371): „Die Gleichwertigkeit von Sach- und Geldeigentum ist auch eine der Funktionsgrundlagen des Art. 14 GG.“ Dieser Kernaussage stimmt auch das Schrifttum zu, vgl. *Kirchhof, Paul*, Das Geldeigentum, in: *Freiheit und Eigentum*, Festschrift für Walter Leisner, 1999, S. 635 (639), ohne Verweis auf das Bundesverfassungsgericht, dessen Mitglied er zu dieser Zeit aber war; *Depenheuer, Otto*, in: *Thomas von Danwitz / Otto Depenheuer / Christoph Engel*, Bericht zur Lage des Eigentums, 2002, S. 109 (153).

³ *Depenheuer, Otto*, in: *Hermann v. Mangoldt / Friedrich Klein / Christian Starck*, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, 5. Aufl., 2005, Art. 14 Rdn. 38, 52.

⁴ *Depenheuer* (Fn. 1), S. 89 f.

⁵ *Depenheuer* (Fn. 3), Rdn. 142.

tümers zusammenfallen, ist diese Konnexität beim Anteilseigentums also weitgehend gelöst.“⁶ Damit verwendete das Gericht nahezu wörtlich eine Formulierung von *Dieter Suhr*,⁷ ohne sich kritisch mit der dahinter stehenden Weltanschauung auseinander zu setzen. Diese Formulierung ist aber durch die nachfolgende Rechtsprechung revidiert worden.⁸

II.

Die Herabwürdigung des „anonymen“ Kapitals war schon zu Beginn des vorigen Jahrhunderts ein geläufiger Topos.⁹ Vor allem wurde auch schon damals kritisiert, dass die Schaffung „anonymen“ Kapitals einer „Haftbarmachung“ entgegen stehe.¹⁰ Der Kampf gegen das „anonyme“ Kapital war denn auch eines der Hauptanliegen bei der Schaffung des Aktiengesetzes von 1937.¹¹ Von der ernsthaft erwogenen Abschaffung der Aktiengesellschaft als Rechtsform wurde aber abgesehen.¹² Stattdessen wurde die Linie verfolgt, dass die „Anonymität“, wenn sie schon „nicht restlos“ zu beseitigen sei, doch zumindest so zu modifizieren sei, dass „typische Gefahren auszuschalten oder wenigstens zu mildern“ seien. Allerdings sei „die Rechtsform der Aktiengesellschaft mit ihrer notwendigen Anonymität“ nur da zuzulassen, wo das Maß des Kapitalbedarfs sie aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt fordert“.¹³ Das „anonyme Kapital“ werde sich aber unter der Herrschaft der neuen Aktienrechtsordnung voraussichtlich

⁶ BVerfGE 50, 290 (342); abl. *Johannes Dietlein*, in: Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV/1, 2006, S. 2194.

⁷ Unten Fn. 21.

⁸ Unten Abschnitt VIII.

⁹ Näher *Walter Bayer / Sylvia Engelke*, Die Revision des Aktienrechts durch das Aktiengesetz von 1937, in: Walter Bayer und Mathias Habersack (Hrs.), Aktienrecht im Wandel, Band I, 2007, Rdn. 2.

¹⁰ *Klausing, Friedrich*, Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktien=Gesetz), 1937, Einleitung Rdn. 58.

¹¹ *Kißkalt, Wilhelm*, 1. Bericht über die Arbeiten des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1934, S. 20. Der Aktienrechtsausschuss der 1933 gegründeten (nationalsozialistischen) Akademie für Deutsches Recht leistete wichtige Vorarbeiten für das Aktiengesetz 1937.

¹² „Im Einvernehmen mit der Akademie für Deutsches Recht wird an der Rechtsform der Aktiengesellschaft festgehalten“ (Begründung zum Aktiengesetz 1937, Einleitung, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 28 [1937], S. 1).

¹³ Begründung zum Aktiengesetz 1937, Einleitung, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 28 (1937), S. 1.

nicht mehr in der alten Weise „breitmachen“ und nachhaltig auswirken können.¹⁴ Die ebenfalls erwogene zwangsweise Einführung von Namensaktien zu Bekämpfung der Anonymität, wurde verworfen,¹⁵ steht aber gegenwärtig wieder auf der Tagesordnung.

Die Bekämpfung der „Anonymität“ des Anteilseigentums war eng verbunden mit der Einführung des Führerprinzips im Aktienrecht.¹⁶ Den Aktionären wurde die Legitimation zur maßgebenden Leitung einer Aktiengesellschaft abgesprochen. Mit der Steuerung einer großen Gesellschaft sollten nahezu ausschließlich die „leitenden Personen“ betraut werden und nicht ihre Eigentümer, die nichts von der Sache verstünden.¹⁷ Mit Hilfe des „Führerprinzips“ sollte die „Kapitaldemokratie“ bei der Aktiengesellschaft endgültig überwunden werden.¹⁸

III.

Diese Anliegen sind vor allem von *Herbert Krüger* auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft intensiv weiter propagiert worden:

„Wie risikolose, so darf auch anonyme Herrschaft weder im Bereich der Ämter noch der Gesellschaft eine Stätte haben. Es sollte sich daher parallel die Auffassung durchsetzen, daß anonymes Eigentum kein Eigentum ist -, daß ihm jedenfalls die Privilegien des produzierenden Eigentums nicht zustehen“.¹⁹

Krüger hielt auch mit kaum geänderter Diktion an der dominierenden Stellung der Unternehmensleitung und der Missachtung der Aktionäre, also der Eigentümer einer Aktiengesellschaft, fest:

„Ist aber Herrschaft über ein Gebilde von öffentlicher Bedeutung nicht anders denkbar denn als innerlich zur Richtigkeit bestimmte Herrschaft, dann folgt hie-

¹⁴ *Klausning* (Fn. 10), Rdn. 62.

¹⁵ *Kißkalt* (Fn. 11), S. 21.

¹⁶ *Lieder, Jan*, *Der Aufsichtsrat im Wandel der Zeit*, 2006, S. 337 ff.

¹⁷ Vgl. die Begründung zum Aktiengesetz 1937, Einleitung, *Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger*, Nr. 28 [1937], S. 1).

¹⁸ *Klausning* (Fn. 10), Rdn. 45.

¹⁹ *Allgemeine Staatslehre*, 2. Auflage, 1966, S. 428.

raus, dass dem Aktionär grundsätzlich eine Herrschaft über ein solches Unternehmen nicht mehr anvertraut werden darf“.²⁰

Angesichts der Fehlleistungen der Vorstände großer deutscher Unternehmen und der gigantischen Kapitalvernichtung bei der Verwirklichung von „Visionen“ der Vorstandsvorsitzenden einiger DAX-Konzerne handelt es sich um eine beklemmende Vorstellung. Dabei wird nur allzu gerne vergessen, dass es sich bei dem Kapital um fremdes Vermögen handelt, das der Unternehmensleitung nur zu treuen Händen überantwortet wird.

In der Folgezeit spielte die Dissertation von *Dieter Suhr* aus dem Jahre 1966, die von *Herbert Krüger* betreut worden war, eine wichtige Rolle. *Suhr* betonte erneut die „Konnexität von Freiheit und Verantwortung beim Eigentumsinstitut“ und befasste sich näher mit der „Sollstruktur“ des aktienrechtlich organisierten Eigentums als einer der wichtigsten Erscheinungsformen des „anonymen“ Eigentums. Er erkannte die verfassungsrechtliche Bedeutung des Anteilseigentums, doch war Aktieneigentum für ihn letztlich nur „mediatisiertes Eigentum“.²¹ Die Schrift von *Suhr* orientiert sich maßgebend an der Philosophie von *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, verwendet aber auch zahlreiche Überlegungen, die *Herbert Krüger* in seiner Allgemeinen Staatslehre angestellt hatte. Sie enthält deutliche Verbindungen zum organologischen Staatsdenken und zeigt viel Sympathie für syndikalistisch-korporatistisches Gedankengut bis hin zu einem „germanischen“²² Eigentumsbegriff. Die Sonderbehandlung, die dem Geldeigentum zukommen soll, findet sich allerdings vornehmlich erst in späteren Schriften von *Suhr*.²³

Suhr unterscheidet allerdings klar zwischen dem Eigentum des Aktionärs und dem Eigentum der juristischen Person. Letztlich versteht er die Aktiengesellschaft als „schon im Privaten

²⁰ *Krüger* (Fn. 19), S. 432 f.

²¹ Eigentumsinstitut und Aktieneigentum, 1966, S. 46, 113, 141.

²² Dem germanischen Eigentumsbegriff ist die „Pflichtbindung“ des Rechtsinhabers „immanent“, vgl. *Deppenheuer* (Fn. 3), Rdn. 38; teilweise anders aber die Darstellung von *Dietlein* (Fn. 6), S. 2148 f.

²³ *Dieter Suhr*, Die Geldordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Joachim Starbatty (Hrsg.), Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft, 1982, S. 91-116; *ders.*, Geldordnungspolitik aus der Sicht des Grundgesetzes, in: Fragen der Freiheit, Heft 161 (1983), S. 3 (10 ff.); *ders.*, Alterndes Geld, 1988; *ders.*, Netzwerk neutrales Geld. Eine kritische Analyse des herkömmlichen Geldes und das Konzept einer Finanzinnovation für neutrales Geld, in: Fragen der Freiheit, Heft 228 (1994), S. 32 ff.

funktionell vergemeinschaftetes Eigentum“, die allerdings dem „Typus nach keine gelungene Form der Vergemeinschaftung sei. Diese „Vergemeinschaftung“ sei allerdings ein Argument für und nicht gegen das Privateigentum.²⁴

IV.

Angesichts der „energischen“ Maßnahmen im Jahre 1937, mit denen die Gefahren „anonymen“ Eigentums endgültig ausgerottet werden sollten,²⁵ ist kaum zu erkennen, wie die „zunehmende“ Entstehung „anonymen“ Eigentums ein Phänomen sein kann, das „heute“ besonderer Aufmerksamkeit verdient. Inhaltlich wird zudem grundlegend verkannt, dass durch die Schaffung juristischer Personen *zwangsläufig* das Eigentum an den Vermögensgegenständen dieser Person („assets“) von den dahinter stehenden natürlichen und juristischen Personen abgetrennt und, wenn man so will, „anonymisiert“ wird.²⁶ An die Stelle ihrer „personalen“ Eigentumsrechte treten (korporationsrechtliche) Mitwirkungsrechte und bei Gesellschaften das *Anteilseigentum*, das mehr oder weniger weitreichende Mitgliedschaftsrechte mit umfasst, aber gesellschaftsrechtlich gebunden ist. Die unmittelbare Ausübung von Eigentumsrechten in Bezug auf Eigentumsobjekte der juristischen Person, also vor allem auch auf die körperlichen Gegenstände (Sachen), geht auf die Leitung dieser Einrichtung über, die zumindest bei Großunternehmen regelmäßig nicht mehr von den Eigentümern des Unternehmens (den Aktionären) ausgeübt wird. Die Leitung hat aber ihrerseits – für die juristische Person als Eigentümer – alle eigentumsbezogenen Pflichten zu erfüllen und ist in jedem Sinne „Verantwortungsträger“, auch und vor allem im Hinblick auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Hinzu treten noch Sozialpflichtigkeit und Bindung des „Anteilseigentums“, die aber gesondert zu betrachten sind.

²⁴ Suhr (Fn. 21), S. 145.

²⁵ Die Begründung zum Aktiengesetz 1937 hatte es so ausgedrückt: „mit der Übernahme der Macht durch den Nationalsozialismus konnte endlich an eine energische Aufnahme der Erneuerungsarbeiten gedacht werden. Sie war vor allem deshalb erforderlich, um den nationalsozialistischen Grundsätzen auch auf dem Gebiete der Wirtschaft zum Durchbruch zu verhelfen“ (Einleitung, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 28 [1937], S. 1).

²⁶ Durchaus auch von der Begründung zum Aktiengesetz 1937 erkannt: „Die Rechtsform der Aktiengesellschaft mit ihrer notwendigen Anonymität ...“ (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 28 [1937], S. 1).

Dabei ist aber von jeder staats- oder rechtsphilosophischen Überhöhung dieser im Wesen einer Kapitalgesellschaft liegenden Grundstruktur Abstand zu nehmen. Alle Pauschalempfehlungen für die Organisation der Unternehmensleitung sind durch die Wirklichkeit widerlegt worden. Besonders problematisch wird ein solches Anliegen jedoch dann, wenn es verfassungsrechtlich fundiert wird und aus einem Grundrecht eine *Pflicht* des Gesetzgebers abgeleitet wird, durch „Haftungsverantwortlichkeiten“ und Transparenzregelungen der unterstellten „zunehmenden Anonymisierung“ des Eigentums entgegen zu wirken.²⁷

V.

Allerdings hatte sich *Suhr* um eine genauere begrifflich-konstruktive Erfassung des „anonymen“ Eigentums bemüht, indem er das „aktienrechtlich organisierte“ Eigentum als „funktionell differenziertes“ und entsprechend „rechtstechnisch parzelliertes“ Eigentum zu begreifen suchte.²⁸ Ob dem zu folgen ist, mag hier dahin stehen. Zumindest ist aber sauber zwischen dem Eigentum der juristischen Person an den ihr gehörenden Sachen und dem Eigentum an den Anteilen an dieser Person zu unterscheiden, soweit solche Anteile existieren. Begrifflich wird teilweise sogar eine Dreiteilung vorgenommen: „Betriebseigentum“, „Eigentum des Unternehmensträgers am Unternehmen“ und dem „Anteilseigentum“, das eine immer wichtigere Rolle auch im Verfassungsrecht spielt.²⁹ Zwar sah auch *Suhr* Kursbildung und Kapitallenkungsfunktion an und durch die Börse durch – modern gesprochen – zahlreiche Informationsasymmetrien, namentlich zu Lasten der Kleinanleger, als zutiefst gestört an.³⁰ Das mag seinerzeit gar nicht so falsch gewesen sein; Stichwort „Deutschland AG“. Ob diese Störung aber so allgemein noch weiter besteht, bedarf eingehender empirischer Untersuchung, namentlich nach den Erfahrungen mit der Finanzmarktkrise.

²⁷ Im Schrifttum ist deshalb auch eher die gegenteilige Tendenz zu erkennen: *Wolfgang Schön*, Der Aktionär im Verfassungsrecht, in: Festschrift für Peter Ulmer zum 70. Geburtstag, 2003, S. 1359 (1368): „Der Gesetzgeber ist kraft Verfassungsrecht verpflichtet, den wirtschaftlich handelnden Bürgern Rechtsformen gemeinsamen Eigentums anzubieten.“

²⁸ *Suhr* (Fn. 21), S. 95.

²⁹ *Uwe Hüffer / Eberhard Schmidt-Aßmann*, in: Uwe Hüffer / Eberhard Schmidt-Aßmann/Weber, Anteilseigentum, Unternehmenswert und Börsenkurs, 2005, S. 41 ff., 45.

³⁰ *Suhr* (Fn. 21), S. 102-112.

Sowohl die „Mediatisierung“³¹ des Eigentums an den Vermögensgegenständen des Unternehmens als auch die Trennung von Eigentum und Leitung eines Unternehmens³² sind Ergebnis einer sinnvollen „Arbeitsteilung“, die sich über Jahrhunderte herausgebildet und die Verwirklichung der meisten (privaten) Großprojekte überhaupt erst möglich gemacht hat.³³ Es ist nicht ersichtlich, dass der menschenrechtliche Kern der Eigentümerfreiheit³⁴ Rechtsstrukturen erfordern könnte, in denen der Eigentümer sich nicht hinter anonymen Eigentumsformen verbergen kann. Das Grundgesetz hat die beschriebene Aufteilung vorgefunden und nicht in Frage gestellt, auch nicht das Aktiengesetz von 1937.

Ob eine Rechtsordnung die Schaffung von so konstruierten Institutionen zulassen sollte, ist jedenfalls keine verfassungsrechtliche Frage. Das schließt keineswegs aus, dass sich Reformen des Gesellschaftsrechts, des Wertpapierrechts, des Bankrechts und des allgemeinen Finanzmarktrechts als notwendig erweisen können. Sie sind aber nicht Folge einer Gefährdung der Eigentümerfreiheiten durch eine zunehmende Anonymisierung „des“ Eigentums. Je nach Zusammensetzung des Kreises der Gesellschafter (Aktionäre) geht es entweder um den Antagonismus von Mehrheit und Minderheit von (Anteils-)Eigentümern, also die Kontrolle der Mehrheitsmacht, oder um den Antagonismus zwischen Management und Anlegern.³⁵ Das sind aber keine Fragen, die sich aus der Dichotomie von Sacheigentum und (anonymen) Geld- oder Anteilseigentum ergeben.

³¹ Dieser Begriff, der schon von *Suhr* (Fn. 21) verwendet wird (vor allem S. 141-148), ist treffender als der Begriff „Anonymisierung“. Er wird auch von *Schön* (Fn. 27) benutzt.

³² Sie führt zu dem klassischen Problem der Unternehmensführung („corporate governance“), formuliert bei *Adolf A. Berle and Gardiner C. Means, The Modern Corporation and Private Property*, 1932. Die Existenz von Transaktionskosten als Begründung, warum es überhaupt Unternehmen gibt und nicht nur ein System gegenseitiger Verträge, hat *Ronald H. Coase* geliefert (*The Nature of the Firm*, *Economica* 4 (1937), S. 386–405), der dafür den Nobelpreis erhalten hat.

³³ Das hatte selbst die Begründung zum Aktiengesetz von 1937 trotz seines Kernanliegens, den „nationalsozialistischen Grundsätzen“ zum Durchbruch zu verhelfen (oben Fn. 25), nicht in Abrede gestellt: „Die neuzeitliche Wirtschaft kann ohne die Aktiengesellschaft nicht bestehen. Sie war und ist ein geeignetes Mittel, um durch das Zusammentragen der Ersparnisse Vieler die Schaffung umfangreicher Kapitalgüter zu ermöglichen“ (Einleitung, *Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger*, Nr. 28 [1937], S. 1).

³⁴ Zum menschenrechtlichen Gehalt der „Eigentumsfreiheit“ *Dietlein* (Fn. 6), S. 2131 f.

³⁵ *Joself Wolany*, Die Diskussion über eine Reform des Aktienrechts, *Die Aktiengesellschaft* 1956, S. 1; grundlegend *Theodor Baums*, Empfiehlt sich eine Neuregelung des aktienrechtlichen Anfechtungs- und Organhaftungsrechts, insbesondere der Klagemöglichkeiten von Aktionären? Gutachten F für den 63. Deutschen Juristentag, in: *Verhandlungen des dreiundsechzigsten Deutschen Juristentages in Leipzig 2000*, 2000, S. F14.

VI.

Allerdings könnten sich aus der „Idee des Verantwortungseigentums“ Beschränkungen ergeben. Fraglich ist jedoch, ob sich aus dem personalen, menschenrechtlichen Kern der Eigentümerfreiheit Anforderungen an Transparenz, Verantwortlichkeit und – vor allem – Haftung der Kapitaleigner ableiten lassen. Der Begriff „Verantwortungseigentum“ taucht zwar schon in einem Vortrag aus dem Jahre 2004 auf, freilich nur formelhaft und ohne Beleg oder nähere Begründung.³⁶ Auch *Suhr* hatte schon bei der Exegese von Art. 14 GG die Wahrung der „Verantwortung“ in den Vordergrund gestellt.³⁷ Aber auch das war nicht neu, sondern Übernahme eines wesentlichen Anliegens des Aktiengesetzes von 1937.³⁸

In dieser Allgemeinheit gerät das Konstrukt des „Verantwortungseigentums“ in Konflikt mit dem Anliegen, die freiheitssichernde Funktion des privaten (Sach-)Eigentums zu stärken. *Suhr* hatte denn auch den Bezug der Eigentumsgarantie zur persönlichen Freiheit nicht als Anknüpfungspunkt gewählt, sondern seine Rede von der „Verantwortung“ und den „Verantwortlichkeiten“ an dem *Institut* „Eigentum“ festgemacht.³⁹ Das personale Substrat der Eigentumsgarantie erfordert eben nicht eine Ausgestaltung der Eigentümergarantie in einer Weise, welche die individuelle Verantwortung in den Vordergrund rückt. Vor allem untersagt die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nicht das mit der Schaffung von Kapitalgesellschaften verbundene Auseinanderfallen von Eigentümerstellung, Residualbefugnissen und Leitungsmacht.

³⁶ *Paul Kirchhof*, Eigentum als Ordnungsidee – Wert und Preis des Eigentums, in: Otto Depenheuer (Hrsg.), Eigentum, 2005, S. 19 (39). Auf die „Verantwortung durch Eigentum“ geht auch *Depenheuer* (Fn. 1), S. 88-90, näher ein.

³⁷ *Suhr* (Fn. 21), S. 46 ff.

³⁸ „Nach nationalsozialistischer Auffassung kann die Aktiengesellschaft nur da zugelassen werden, wo es sich darum handelt, ein Unternehmen auf breiter geldlicher Grundlage zu schaffen und zu diesem Zweck weite Kreise des Volkes zur Aufbringung der erforderlichen Mittel heranzuziehen. Im Übrigen soll der Unternehmer die persönliche Verantwortung uneingeschränkt tragen“ (Begründung, Einleitung, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 28 [1937], S. 1). „Kann ein Unternehmen auch in einer anderen Rechtsform betrieben werden, die mehr persönliche Verantwortung in den Vordergrund stellt, so muss es grundsätzlich in dieser Form betrieben werden und darf nicht das Kleid der anonymen Aktiengesellschaft wählen“ (Begründung, Erstes Buch, Aktiengesellschaft, Erster Teil, Allgemeine Vorschriften [§§ 1-15], Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 28 [1937], S. 1). Die Begrenzung des Führergedankens durch das „Verantwortungsprinzip“ stammt, soweit feststellbar, aus einer Stellungnahme des Reichsbankdirektors und beauftragten des Reichswirtschaftsministers *Hjalmar Schacht* zum Entwurf des neuen Aktiengesetzes, vgl. *Bayer/Engelke* (Fn. 9), Rdn. 50.

Auch *Herbert Krüger* hatte schon wortreich die kollektivistische Pflichtenbindung des Eigentums, und namentlich des Anteilseigentums, zu entfalten versucht;⁴⁰ allerdings beschränkt auf „Unternehmen von öffentlicher Bedeutung“, die er ohnehin als „Machtgebilde“⁴¹ und als „Zelle der gesellschaftlichen Integration“⁴², verstand. Sie besäßen Eigenschaften, die denen souveräner Staaten glichen,⁴³ und hätten „öffentlichen Charakter“.⁴⁴ Die daran anschließenden Ausführungen geben dann aber die Beschränkung auf „Unternehmen von öffentlicher Bedeutung“ auf und rasonieren allgemein und losgelöst von jeglicher rechtsnormativer Grundlage über „das Eigentum als staatsbildender Kraft“, auch wenn diese Ausführungen noch systematisch in den Zusammenhang mit den Großunternehmen gestellt sind.

Hier sind wieder die Quellen für die Glorifizierung des Sacheigentums und die Perhorreszierung des Geld- oder Anteilseigentums zu finden: Nur das Sacheigentum führe zu „Sachtreue und Verantwortungsgefühl“ und aktiviere die „erzieherische Wirkung“ von Sachen auf den Menschen;⁴⁵ anders aber das Geld- oder Anteilseigentum:

„Das Eigentum hat jedoch im Falle der Kapitalgesellschaften von vornherein eine Gestaltung erfahren, die es um diejenigen Gehalte und Eigenschaften bringt, auf denen seine versittlichende Wirkung [sic!] und seine gesellschaftliche Funktion beruhen: Wenn risikoloses, verantwortungsloses und liquides Eigentum der sittlichen und gesellschaftlichen Substanz nach Eigentum nicht mehr ist -, wenn andererseits der GmbH-Anteil und vor allem die Inhaberaktie gerade durch eine praktische Risikolosigkeit [Nachweis], Unverantwortlichkeit und durch Liquidität gekennzeichnet sind, dann kann man die Inhaberaktie nur noch als Karikatur eines substantiell begriffenen Eigentums bezeichnen.“⁴⁶

³⁹ *Suhr* (Fn. 21), S. 46 ff.; in der Sache ähnlich auch *Krüger* (Fn. 19), S. 421 ff., 434 ff.

⁴⁰ *Krüger* (Fn. 19), S. 431-437.

⁴¹ Ebd., S. 410 ff.

⁴² Ebd., S. 417.

⁴³ Ebd., S. 411.

⁴⁴ Ebd., S. 415.

⁴⁵ Ebd., S. 429.

⁴⁶ Ebd., S. 431 f.

Alle Versuche, menschenrechtliche Freiheiten in Pflichten umzudeuten, verfehlen jedoch grundsätzlich das Wesen der Freiheitsrechte, bedürfen jedenfalls einer eingehenden Rechtfertigung,⁴⁷ vor allem auch im Hinblick auf die dezidiert anderslautende Grundentscheidung des Verfassungsgebers.⁴⁸ Es handelt sich im Grundsatz immer um eine Rechtsfortbildung contra legem. Es ist in keiner Weise einzusehen, warum der Inhaber einer Forderung oder der Eigentümer einer Aktie in Bezug auf Verantwortung oder Haftung strengeren Anforderungen unterworfen werden soll als ein Sacheigentümer. Unzählige Forderungen stammen aus seriösen Erwerbsgeschäften, auch „kleiner“ Handwerker und Selbständiger, und viele Aktien sind aus Ersparnissen erworben worden oder dienen unmittelbar oder mittelbar (über Fonds) der Alterssicherung. Das gilt nicht zuletzt auch für manche Hedgefonds und institutionelle „aktive“ Anteilseigentümer aus den USA.

Auch ein sehr extensiv ausgelegter Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG bietet keine hinreichende Grundlage für das erwünschte „Verantwortungseigentum“.⁴⁹ Die Ableitung einer Pflicht des Eigentümers aus dieser Vorschrift, sein Eigentum zu pflegen und zu erhalten, es mit bedachtem Risiko zu verwalten und es nachhaltig zu nutzen wäre keine Auslegung, sondern Rechtssetzung durch den Normanwender. Damit würde eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition zu einem (bloßen) Anknüpfungspunkt für die Auferlegung einer Vielzahl neuer Pflichten mutieren. Der Staat bräuchte derartige Pflichten seinen Bürgern nicht einmal mehr vorschreiben. Sie wären der Rechtsinhaberschaft immanent, ihr Inhalt aber kaum abgrenzbar. Was soll ein „bedachtes Risiko“ sein? Jedenfalls doch nicht die Teilnahme am staatlichen Zahlenlotto, denn dort ist das (objektive) Risiko eines Totalverlustes höher als bei anderen Formen des (erlaubten) Glücksspiels und subjektiv haben die Teilnehmer in aller Regel keinerlei Vorstellung über die konkrete Wahrscheinlichkeit des Verlustes ihres Einsatzes. Worin besteht denn die Pflege einer Aktie? Soll für die Kleinaktionäre einer Bank die Pflicht bestehen, ihr Stimmrecht auszuüben, damit sich ein unfähiges oder räuberisches Management nicht weiter auf ihre

⁴⁷ Prägnant *Michael Sachs*, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 5. Aufl. 2009, vor Art. 1 Rdn. 59: „Die Verpflichtungen des Einzelnen, die im Interesse der verschiedensten Aspekte des Gemeinwohls (...) gesetzlich aufgestellt werden können, erscheinen als *legitimationsbedürftige Einschränkung der Grundrechte*.“

⁴⁸ Vgl. eingehend *Klaus Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/1, 1988, S. 146, 157; *Sachs* (Fn. 47).

⁴⁹ So aber *Suhr* (Fn. 21). Diese Auslegung hat aber in den vierzig Jahren, die seitdem verfließen sind, fast keine Anhänger gefunden.

Kosten bereichert oder ihr Kapital buchstäblich verspielt? Wie sollen denn die Sanktionen bei Verstoß gegen derartige Pflichten oder Obliegenheiten aussehen: Verlust des Eigentums? Bußgeld?

Zudem steht der „anonyme“ Aktionär keineswegs außerhalb jeder Haftung. Die „praktische Risikolosigkeit“ der Inhaberaktie ist eine Chimäre.⁵⁰ Es besteht das Risiko des Totalverlustes; allerdings begrenzt auf das eingesetzte (Spar-)Kapital. Wer diese Haftungsbeschränkung nicht will, darf keine Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung zulassen. Es wäre aber abwegig, darüber hinaus allgemein dem „anonymen“ Anteilseigentümer die Verantwortung für ein Verhalten der Unternehmensleitung aufzuerlegen, das als sozial unerwünscht angesehen wird, und diese Verantwortung noch aus einem Grundrecht herleiten zu wollen. Der Eigentümer von 100 Aktien der RWE kann und darf beispielsweise nicht für die sozialverträgliche (umweltgerechte) Entsorgung von Brennelementen aus Kernkraftwerken verantwortlich gemacht werden. Dafür sind Ordnungsrecht und Strafrecht zuständig. Erst recht müssten diese Bedenken im Hinblick auf eine Verantwortung für die Verwendung des investierten Kapitals gelten. Aufsichtsversagen ist nicht über gesteigerte Verantwortlichkeit des „anonymen“ Eigentums zu kompensieren. Das zeigt die gegenwärtige Krise mit aller Deutlichkeit.

Es könnte allerdings überlegt werden, ob sich „Eigentümer und Eigentum“ „wechselseitig“ „prägen“. Eine dahingehende Annahme ist ebenso selbstverständlich richtig wie sie unzweifelhaft dubios ist. Es ist eine banale Erkenntnis, dass der Eigentümer die ihm gehörenden Sachen (um-)gestalten darf und – je nach persönlichen Fähigkeiten – auch kann. Es ist ähnlich selbstverständlich, dass die Möglichkeit der Nutzung von Sachen Freiheitsräume eröffnet. Diese Möglichkeit muss aber nicht zwingend aus Eigentum fließen, vor allem nicht nur aus Sacheigentum. Im Übrigen stehen die meisten Arbeitsmittel der Arbeitnehmer nicht in deren Eigentum und haben deswegen keine herausgehobene eigentumsrechtliche Bedeutung. Was die generelle Prägung des Eigentümers durch sein Eigentum angeht, bedürfte die Aussage dringend einer empirischen Absicherung. Daraus eine unterschiedliche rechtliche Bedeutung verschiedener „Eigentumsformen“ ableiten zu wollen, hat zwar eine alte sozialphilosophische Tradition, steht aber nicht in Einklang mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes.

⁵⁰ So aber *Krüger* (Fn. 19), der sie zu begründen versucht (S. 431, Fn. 86).

VII.

Es erscheint im Ansatz verfehlt, - wieder einmal - den Versuch zu unternehmen, eine Sonderbehandlung einzelner Eigentumskategorien, wie „höchstpersönlichem“ oder „anonymem“ Eigentum, im Wege rechtswissenschaftlicher Deduktionen durchzusetzen.⁵¹ Der Parlamentarische Rat hat dezidiert anders entschieden. Ebenso wenig, wie es einen inhärenten Wert von Sachen gibt, können Eigentumsobjekte a priori einer der genannten Formen zugeordnet werden. Die aufgewendete Arbeit, die von Klassikern der Ökonomie und Sozialphilosophen gerne als maßgebendes Kriterium für den Wert einer Sache propagiert worden ist,⁵² hat sich in toto als ungeeignet erwiesen. Das von der Mutter geerbte Schmuckstück hat der Sohn weder durch Arbeit erlangt noch dient es seinem „persönlichen Bedarf“, was immer das sein mag. Dennoch dürfte er es als sehr persönliches Eigentum empfinden. Die Fondsanteile, die im Rahmen der durch Steuermittel geförderten privaten Altersvorsorge gekauft worden sind, sind nicht durch eigene Arbeit verdient worden; jedenfalls nicht in vollem Umfang. Ob sie dem „persönlichen Bedarf“ des Eigentümers dienen, ist ihnen nicht anzusehen. Vielleicht möchte der Eigentümer von seiner Grundrente leben und sie vererben. Eine Kategorisierung als „höchstpersönliches Eigentum“ oder nicht, ist mehr oder weniger willkürlich. Völlig zu Recht ist deshalb davon abgesehen worden, das Grundgesetz mit einer derartigen Begrifflichkeit zu belasten.

Auch trifft es nicht zu, dass der Eigentümer sein Eigentum immer durch den Einsatz seiner Arbeit oder seines Vermögens erwirbt. Als Gegenbeispiele mögen nur Erbschaft, Schenkung und Transferzahlungen genannt werden. Ebenso wenig trifft es zu, dass das Eigentum das Resultat eigener Leistung und damit „geronnener Arbeit“, „gespeicherte“ und „geprägte Freiheit“ ist. Eigentum wird nicht nur durch Arbeit erlangt und führt nicht immer und nicht zwangsläufig zu mehr Freiheit. Es kann allenfalls eine notwendige Bedingung für Freiheit sein, aber keine hinreichende. Aber auch das ist nicht sicher, wenn man an die freiwillig ge-

⁵¹ Vgl. *Brun-Otto Bryde*, in: Ingo v. Münch/ Philip Kunig (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 14 Rdn. 3.

⁵² *John Locke* wird gerne als Urheber der Konzeption des „Arbeitseigentums“ angeführt. Wenn eine solche Deutung erwogen wird, sollte aber jedenfalls auch die Gegenposition hinreichend gewürdigt werden, die *Immanuel Kant* zugeschrieben wird: Der Eigentümer muss sich nicht ethisch qualifizieren (Arbeit), sondern es genügt die schlichte Okkupation des Eigentumsobjekts, vgl. *Wolfgang Kersting*, *Eigentumsfreiheit und sozia-*

wählte Eigentumslosigkeit des Asketen denkt. Die gegenteilige Sicht war auch eher ein politischer Kampfbegriff, um „leistungsloses“ Einkommen, also nicht durch (Hand-)Arbeit erworbenes Eigentum, zu diskreditieren und gegen Kapital und Kapitaleinkünfte vorzugehen. Auch hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff „geprägte Freiheit“ nicht im Sinne einer allgemeinen (wechselseitigen) Prägung verwandt, sondern in einem ganz wörtlichen Sinne für gesetzliche Zahlungsmittel.⁵³ Im Ergebnis lässt sich die Eigentumsgarantie jedenfalls nicht auf den Schutz „selbsterarbeiteten Eigentums“ reduzieren.⁵⁴

VIII.

Schon seit einiger Zeit hat das Bundesverfassungsgericht den *Schutz des Anteilseigentums* in den Mittelpunkt seiner Bemühungen gestellt,⁵⁵ auch wenn es zunächst diesen Schutz dadurch relativiert hatte, dass es den Eingriff durch das Mitbestimmungsgesetz für gerechtfertigt angesehen hatte.⁵⁶ Aber selbst in der Entscheidung zum Mitbestimmungsgesetz hat es keineswegs Pflichten für den (Anteils-)Eigentümer aus dem Grundrecht abgeleitet, sondern im Gegenteil ausdrücklich betont, dass „das Aktieneigentum eine Sphäre individueller Freiheit in finanzieller Hinsicht“ ermögliche. Auch die weitere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stärkt eindeutig die (vermögensrechtliche) Position des (Minderheits-)Aktionärs im Gesellschaftsrecht und relativiert sie nicht etwa durch die Konstruktion von Verantwortlichkeiten oder von Haftung.⁵⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat auch nicht in seiner Entscheidung zur

le Gerechtigkeit. Versuch einer philosophischen Deutung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes „Eigentum verpflichtet“, in: Otto Depenheuer (Hrsg.), *Eigentum*, 2005, S. 43 - 51 f.; *Dietlein* (Fn. 6), S. 2143.

⁵³ BVerfGE 97, 350 (371)

⁵⁴ *Bryde* (Fn. 51), Rdn. 3.

⁵⁵ Paradigmatisch BVerfGE 100, 289 (301 f.); zuvor aber auch schon BVerfGE 50, 290 (345): „Im Vordergrund steht also der Schutz des Anteilsrechts, der auch den Schutz der Funktion des gesellschaftsrechtlich vermittelten Eigentums begründet und bestimmt.“ Vgl. ferner noch: BVerfGE 102, 197 (211): Kommanditanteile sind Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG; BVerfG (K), NJW 2001, 279 (280) („Moto Meter“); NJW 2007, 3268 („squeeze-out“).

⁵⁶ BVerfGE 50, 290 (341-343). Das Schrifttum hat sich nahezu einhellig gegen eine Relativierung des Schutzes des Anteilseigentums ausgesprochen: *Hans-Jürgen Papier*, *Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft*, VVDStRL 35 (1977), S. 55 (59 f.); *Bryde* (Fn. 511), Rdn. 22; *Otto Depenheuer* (Fn. 2), S. 182; *ders.* (Fn. 3), Rdn. 283; *Rudolf Wendt*, in: Michael Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz*, 5. Aufl. 2009, Art. 14 Rdn. 90; *Dietlein* (Fn. 6), S. 2194; zurückhaltender *Joachim Wieland*, in: Horst Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz*, Band 1, 2. Aufl. 2004, Art. 14 Rdn. 49.

⁵⁷ Überblick bei *Schön* (Fn. 27), S. 1360 f.

Montanmitbestimmung⁵⁸ eine Relativierung des Schutzes des Anteilseigentums vorgenommen. Es hat nur eine reine Willkürprüfung im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG durchgeführt und die Eigentumsgarantie nicht näher geprüft.

Die Entwicklung in der (neueren) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat in der Wissenschaft weitgehende Zustimmung gefunden.⁵⁹ Umstritten ist im Wesentlichen nur, ob der Erhalt der mitgliedschaftlichen Stellung (des Kleinaktionärs) genügend vom Bundesverfassungsgericht berücksichtigt worden ist. Auch der Schutz – und nicht zusätzliche Verantwortlichkeiten – der Erwerber und Inhaber „innovativer“ (jetzt „toxischer“) „Finanzprodukte“ beschäftigt schon zunehmend die Rechtsprechung, ganz zu schweigen von den Auswirkungen für Staatsfinanzen und Steuerzahler. Hier liegen die eigentlichen Probleme „moderner“ Eigentumsformen. Aber auch sie sind nicht Folge des Versteckens hinter „anonymen Eigentumsformen“.

IX.

Auch aus dem Wesen des Geldes und seiner rechtliche Behandlung kann keine eigentumsrechtliche Sonderbehandlung abgeleitet werden. Das *Einlösevertrauen* ist bei Geldzeichen ohne eigenen Sachwert der maßgebende wertbestimmende Faktor. Es ist auch vom Bundesverfassungsgericht betont worden, allerdings nicht als eigenständige eigentumsrechtliche Kategorie.⁶⁰ Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht den Wert oder den Tauschwert des Geldes.⁶¹ Das

⁵⁸ BVerfGE 99, 367 (389).

⁵⁹ Schön (Fn. 27), S. 1369 f.; Hüffer/Schmidt-Aßmann (Fn. 29), S. 56 f.; Martin Tonner, Die Maßgeblichkeit des Börsenkurses bei der Bewertung des Anteilseigentums – Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Festschrift für Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag, 2009, S. 1581 (1584 ff.); Arndt Rölike und Martin Tonner, Der Schutz des Minderheitsaktionärs durch Art. 14 GG, in: Harmut Rensen / Stefan Brink (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, erörtert von den wissenschaftlichen Mitarbeitern, 2009, S. 199 ff.; insoweit im Kern ebenfalls Lars Leuschner, Gibt es das Anteilseigentum wirklich?, NJW 2007, 3248 – 3250; Peter O. Mühlert / Lars Leuschner, Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 14 GG und Art. 2 Abs. 1 GG für die Gesellschafterstellung – wo bleibt die Privatautonomie?, ZHR 170 (2006), S. 615 (624); wohl auch Johannes Adolff, Unternehmensbewertung im Recht der börsennotierten Aktiengesellschaft, 2007, S. 292-294, 297, 299-302; Theodor Baums, Rechtsfragen der Bewertung bei Verschmelzung börsennotierte Gesellschaften, Institute for Law and Finance, Working Paper Series No. 104 (06/2009), S. 4 f. Die Kritik von Dietlein (Fn. 6), S. 2194, bezieht sich auf die Relativierung in der Entscheidung zur paritätischen Mitbestimmung aus dem Jahre 1979.

⁶⁰ BVerfGE 97, 350 (371).

Bundesverfassungsgericht hat es abgelehnt, einen (einklagbaren) Anspruch auf Geld anzuerkennen, das von der deutschen Staatsgewalt ausgegeben und dessen Einlösung von ihr garantiert wird. Ein solcher Anspruch soll sich auch nicht aus Art. 14 Abs. 1 GG ergeben.⁶² Allerdings befasste sich das Gericht nur damit, dass die deutsche Staatsgewalt als „hoheitlicher Garant des Einlösungsvertrauens“ durch die „Teilnehmerländer an der Währungsunion“ ersetzt wurde. Das Gericht ging aber als sicher davon aus, dass ein Hoheitsträger die Währung garantiert.⁶³ Eine mehr oder weniger weit reichende Prägekraft des Geldes ist ohne individualpsychologische Spekulationen ebenfalls nicht zu erkennen. Geldeigentum abstrahiert auch nicht vom konkreten Eigentumsobjekt, selbst wenn man darunter nur Sacheigentum verstehen will. Abgesehen von Buchgeld und neuen elektronischen Geldersatzformen besteht an Geld Sacheigentum.

X.

Es ist zu befürchten, dass die bekannten politisch-sozialen Großformeln, die der Reform des Aktienrechts in Jahre 1937 zugrunde lagen: Entmachtung der „Masse der unverantwortlichen Aktionäre“, Unterbindung der „Ausnutzung einer Kapitalgesellschaft zu eigensüchtigen Zwecken“, der „gemeine Nutzen“ als Unternehmensziel,⁶⁴ in neuem – nunmehr grundrechtlichen – Gewande zu einer Renaissance verholfen werden soll. Sie ist jedoch mit dem geltenden Verfassungsrecht nicht zu vereinbaren.

Es ist festzuhalten, dass die Aktiengesellschaft Eigentümerin der Sachen der Gesellschaft ist und der Aktionär Eigentümer seiner Aktie. Eine Bindung, die gelockert sein könnte, ist nicht ersichtlich. Allerdings ist die Ausübung von Eigentumsrechten auf die Organe der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts übertragen. Ein rechtliches Konstrukt, wie eine

⁶¹ BVerfGE 105, 17 (30 f.), bezogen auf den Sozialpfandbrief; nähere Begründung bei *Depenheuer* (Fn 3), Rdn. 157. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht nicht für ausgeschlossen angesehen, dass der Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG bei Verletzung des Einlösevertrauens betroffen sein kann, BVerfGE 97, 350 (372).

⁶² BVerfG 89, 155 (174); 97, 350 (370); zust. Anm. *Siekmann, Helmut*, Urteilsanmerkung, EWiR 1998, 743 (743 f.).

⁶³ BVerfGE 97, 350 (372 f.).

juristische Person, bedarf solcher Organe, um überhaupt handlungsfähig zu sein. Jedenfalls ist der Aktionär nicht Eigentümer der Sachen, die der Gesellschaft gehören, so dass eine Lösung der Eigentümerherrschaft vom Eigentümer auch insoweit schwer vorstellbar ist.

Allerdings bedürfen der Minderheitsaktionär des Schutzes gegenüber der Mehrheit der Anteilseigner und die Aktionäre gegenüber der Unternehmensleitung, wenn es keinen herrschenden Aktionär oder herrschende Aktionärsgruppe gibt. Die Ableitung besonderer grundrechtlich fundierter Pflichten und Verantwortlichkeiten der Anteilseigner oder der Geldeigentümer entspricht nicht dem geltenden Verfassungsrecht. Wichtiger ist, dass der Staat seiner Obliegenheit zur Gefahrenabwehr nachkommt und gefährliche Geschäfte sowie „systemrelevante“ Institute so wirksam beaufsichtigt und notfalls auch verbietet, dass der Eintritt von Schäden effektiv verhindert wird.

⁶⁴ Amtliche Begründung, Einleitung, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 28 [1937], S. 1.